

Satzung
über die Benutzung
der Sportplatzanlage der Gemeinde Lägerdorf
an der Breitenburger Straße
und
über die Erhebung von Benutzungsgebühren

In Kraft seit 09.02.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 20.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Sportplatzanlage steht den sportlichen Vereinigungen und der Grund-, Haupt- und Sonderschule Lägerdorf zur Verfügung.
- (2) Zur Sportplatzanlage gehören der obere und der untere Sportplatz.

§ 2
Anträge auf Benutzung

- (1) Sporttreibende Vereinigungen dürfen die Sportplatzanlage nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters benutzen.
- (2) Auf Antrag kann die Sportplatzanlage auch durch die Grund-, Haupt- und Sonderschule Lägerdorf genutzt werden, soweit die Schulsportanlage für den beantragten Zweck nicht geeignet ist.
- (3) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung und unterwirft sich der Benutzungsordnung.

§ 3
Zurücknahme der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann ohne Angabe von Gründen entzogen werden. Sie wird insbesondere dann entzogen, wenn Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.
- (2) Einzelne Sportler können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden, auch wenn die erteilte Benutzungserlaubnis nicht entzogen wird.

§ 4 *Benutzungszeiten*

- (1) Die reguläre Benutzungszeit der Sportanlagen beginnt um 7.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen erteilt der Bürgermeister.
- (2) In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportplatzanlage mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 5 *Aufsicht*

- (1) Die Veranstalter haben einen Übungsleiter und im erforderlichen Umfang Aufsichtspersonen (Ordner) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit auf der Sportplatzanlage zu sorgen haben.
- (2) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung des Übungsbetriebes die Sportplatzanlage in einem dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand verlassen wird.

§ 6 *Erste Hilfe*

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass bei Benutzung des Platzes ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.

Die Einfahrt zur Sportplatzanlage ist von Fahrzeugen aller Art freizuhalten, um Rettungsfahrzeugen die problemlose Zuwegung zu ermöglichen.

§ 7 *Benutzung der Sportplatzanlage*

- (1) Der Übungsleiter hat die Sportplatzanlage als erster zu betreten. Er hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und seiner Einrichtungen zu überzeugen, bevor mit der Benutzung begonnen wird.
- (2) Beim Transport der Gerätschaften ist auf größtmögliche Schonung der Sportplatzanlage zu achten.
- (3) Die Sportanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur in Sportschuhen betreten werden.
- (4) Es wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, für äußerste Sauberhaltung der Sportplatzanlage zu sorgen. Markierungskalk ist nur in dem dafür vorgesehenen fahrbaren Behältern aufzubewahren und zu benutzen.

- (5) Nach der Übungsstunde ist der Platz sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz zurück gebracht werden.
- (6) Der Übungsleiter verlässt als letzter die Sportanlage. Eventuell verursachte Schäden sind dem Bürgermeister zu melden.
- (7) Verstöße gegen diese Benutzungssatzung, Beschwerden und Schäden sind dem Bürgermeister zu melden.

§ 8

Neuerrichtung und Veränderung von Bauten

Jede Neuerrichtung und Veränderung von Bauten, Anlagen usw. im Bereich der Sportplatzanlage und seiner Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 9

Haftung

- (1) Jegliche Haftung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den sporttreibenden Vereinigungen, ihren Mitgliedern und anderen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung der Sportplatzanlage und ihrer Nebenanlagen erwachsen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffenheit der Geräte und für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- (2) Die Benutzer habe die Gemeinde von jeglichen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportplatzanlage stehen.
- (3) Benutzung ist schon das Betreten der Sportplatzanlage.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern dadurch entstehen, dass ihnen die Sportplatzanlage zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden kann.
- (5) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter und Beauftragte.

§ 10

Haftung der Benutzer

- (1) Sporttreibende Vereinigung und andere Benutzer (Veranstalter) haften der Gemeinde neben dem Schädiger für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Bei Schäden ist der alte Zustand wieder herzustellen, ansonsten ist

Schadenersatz in Geld zu leisten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Gemeinde von etwa entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten.

§ 11 *Versicherung*

- (1) Die sporttreibenden Vereinigungen haben nachzuweisen, dass sie Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein sind und dass damit die versicherungsrechtliche Deckung der von ihnen gem. § 9 und 10 zu befriedigenden Ansprüche gesichert ist.
- (2) Andere Benutzer bzw. sporttreibende Vereinigungen aus Gebieten außerhalb Schleswig-Holstein haben die versicherungsrechtliche Deckung nachzuweisen.

§ 12 *Übermäßige Beanspruchung der Sportplatzanlage*

Um die Sportplatzanlage vor größeren Schäden zu bewahren, hat der Bürgermeister die Möglichkeit, die Gesamtanlage oder Teile davon zu sperren. Die Sperre soll so kurz wie möglich gehalten werden.

Mit dieser Vorschrift wird nicht die Beurteilung der Bespielbarkeit des Platzes berührt. Diese bleibt den Veranstaltern vorbehalten.

§ 13 *Benutzungsgebühren*

- (1) Soweit die Sportplatzanlage von anderen als die Liliencronschule und die gemeindlichen Einrichtungen benutzt werden, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
- (2) Für die außerschulische Benutzung der Sportplatzanlage werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--------------|
| a) für die Benutzung der Sportplatzanlage
für nichtsportliche Veranstaltungen
sowie für sportliche Veranstaltungen
ortsfremder Vereine und Verbände | je Stunde | 48,97 € |
| b) für die Benutzung der Sportplatzanlage
durch örtliche Vereine und Verbände für
den Erwachsenensport | | gebührenfrei |

- c) für die Benutzung der Sportplatzanlage durch örtliche Vereine und Verbände für den Jugendsport

gebührenfrei

Wird die Sportplatzanlage für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jeder angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch den Betrag der sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergibt.

- (3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Sportplätze entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch die Gemeindearbeiter außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
- (5) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 14

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Breitenburg zu überweisen.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Der Bürgermeister und die zuständigen Stellen der Amtsverwaltung Breitenburg sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (3) Für alle entgeltspflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung Breitenburg, Kämmerei, vorzulegen.
- (4) Auf die Benutzung der Sportplatzanlage durch die Liliencronschule Lägerdorf findet dieser Tarif keine Anwendung.

(5) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG beim Amt Breitenburg zulässig:

- personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien,
- Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen
- Angaben aus den Dateien für die Lägerdorfer Vereine und Verbände

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportplatzanlage der Gemeinde Lägerdorf an der Breitenburger Straße vom 04.10.1984 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, 23.12.2004

Bürgermeister